

Winterthur, 10. Mai 1999

KR-Nr. 148/1999

**ANFRAGE** von Hans-Jacob Heitz (LP, Winterthur)

betreffend Kleines Notariat

---

Ich frage den Regierungsrat an, wie er sich zur Schaffung des Kleinen Notariats stellt.

In mehreren Kantonen, so auch in Nachbarkantonen, steht den freischaffenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten das Recht zu, gewisse kleinere im Kanton Zürich den Notariaten vorbehaltene Beurkundungsarbeiten in ihrer Kanzlei persönlich und gegen Gebührenerhebung zu erledigen. Es stehen diesbezüglich insbesondere Beurkundungsarbeiten beispielsweise bei der Gründung einer Handelsgesellschaft, Kapitalerhöhungen, Statutenänderungen und anderes mehr (§ 26 Notariatsgesetz beziehungsweise § 92 ff Notariatsverordnung) und/oder bei Eheverträgen und Erbschaftssachen (§ 98 ff und § 111 ff Notariatsverordnung) beziehungsweise die Beurkundung von Willenserklärungen sowie die Beglaubigung von Unterschriften und anderes mehr (§ 174 Notariatsverordnung) zur Debatte. Ausgeschlossen bleiben soll der Grundstücksverkehr. Die im Kanton Zürich heute geltende Regelung stellt immer spürbarer einen wirtschaftlichen Standortnachteil dar. Denn immer häufiger weichen Firmen und natürlichen Personen in andere Kantone aus. Dies wiederum bewirkt oft, dass der Firmensitz aus Praktikabilitätsgründen in einem anderen Kanton gewählt wird. Die "private" Lösung ist nicht nur rascher und effizienter (kein Gang zum Notariat nötig), sondern unter allen Titeln auch kostengünstiger, also kunden- und wirtschaftsfreundlicher. Die Kontrolle beispielsweise durch das Handelsregister in Gesellschaftssachen bleibt erhalten. Zudem kann der Staat den Notariatsapparat schlanker gestalten und Kosten sparen. Vor dem Hintergrund der Bemühungen im Umfeld des Zürcher Standortmarketings ist hier dringlicher Handlungsbedarf angezeigt.

Hans-Jacob Heitz